

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechts-schutz

1. Leistungsvoraussetzungen und Leis-tungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversiche-rung?
- 1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?
- 1.3 Wer und was ist versichert?
- 1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt für die mitversicherten Personen?
- 1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?
- 1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie An-spruch auf Versicherungsschutz?
- 1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?
- 1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Anwalts?
- 1.9 In welchen Ländern haben Sie Versicherungs-schutz?
- 1.10 Sanktionsklausel

1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversiche-rung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbrin-gen die dafür notwendigen Leistungen. Der Umfang unserer Leis-tungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?

In den folgenden Regelungen finden Sie Einzelheiten zum **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz**.

1.3 Wer und was ist versichert?

(1) Versicherungsschutz im privaten Bereich

Sie haben Versicherungsschutz in Ihrem privaten Bereich.

- Ausnahme:** Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrneh-mung rechtlicher Interessen
- aus Miet- und Pachtverhältnissen, →sonstigen Nutzungsverhält-nissen, →dinglichen Rechten sowie steuer- und abgaberechtl-i-chen Angelegenheiten, die Grundstücke, Gebäude- oder Ge-bäudeteile zum Gegenstand haben
 - wegen der Verletzung eines →dinglichen Rechtes an Grundstü-cken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständi-gen Tätigkeit.

(2) Versicherungsschutz im beruflichen Bereich

Sie haben Versicherungsschutz im beruflichen Bereich, wenn Sie eine nichtselbstständige Tätigkeit ausüben. Zum Beispiel, wenn Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind.

Wenn Sie für Ihren eigenen privaten Haushalt eine hauswirtschaft-lische Hilfe oder eine Pflegekraft beschäftigen, sind Sie auch als Ar-bitgeber versichert.

(3) Versicherungsschutz im Verkehrsbereich

Sie haben Versicherungsschutz im Verkehrsbereich als

- Eigentümer, Halter, Fahrer, Insasse, Erwerber, Leasingnehmer von Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern.

- Mieter eines →Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zum vorüberge-henden privaten Gebrauch. Das gilt für privat gemietete Motor-fahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie für An-hänger.
- Teilnehmer am öffentlichen Verkehr als Fahrgäste, Fußgänger, Radfahrer und bei sportlichen Betätigungen. Zum Beispiel beim Joggen, Skaten oder Skifahren.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrneh-mung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplan-ten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(4) Sonderfall einer thermischen Solar- oder einer Photo-voltaikanlage

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtli-chen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage.

Voraussetzungen dafür sind:

- die Anlage muss als Aufdachanlage auf Ihrem Haus angebracht sein. Das Haus kann ein selbst zu Wohnzwecken genutztes Ein-familienhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhaus sein. Es kann auch ein teilweise selbst zu Wohnzwecken genutztes Zweifamili-enhaus sein.
Die Anlage kann sich auch auf einer zugehörigen privat selbst-genutzten Garage befinden. Ebenso kann sie sich auf einem zu-gehörigen privat selbstgenutzten Nebengebäude befinden (bei-spielsweise einem Gartenhaus) und
- das Gebäude, auf dem die Anlage angebracht ist und die Anla-ge müssen Ihr Eigentum sein.

Wenn sich die Anlage auf einer Doppelhaushälfte oder einem Rei-henhaus befindet, haben Sie dafür anteilig Versicherungsschutz. Mehr dazu finden Sie in Ziffer 2.3 c).

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre rechtlichen Interessen, wenn Sie kostenpflichtig Strom in ein öffentliches Stromnetz ein-speisen.

1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt für die mitversicherten Personen?

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- a) Ihr im Versicherungsschein genannter Ehe- oder Lebenspartner und
- aa) Ihre/dessen minderjährigen Kinder.
- bb) Ihre/dessen volljährige, unverheirateten Kinder. Diese Kinder dürfen auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft le-ben.

Die Mitversicherung der volljährigen Kinder endet, wenn diese zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.

- cc) Ihre/dessen unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Le-benspartnerschaft lebenden Enkel. Voraussetzung: Diese Enkel le-ben mit Ihnen im gleichen Haushalt und sind dort mit Erstwohnsitz gemeldet. Außerdem müssen deren Eltern zu den mitversicherten Personen gehören. Mehr zu den Eltern finden Sie in aa) und bb). Die Mitversicherung der Enkel endet, wenn diese zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Ein-kommen erhalten.

- dd) Ihre/dessen Eltern, Großeltern.

Voraussetzung: Diese Eltern und Großeltern leben mit Ihnen im gleichen Haushalt. Sie müssen dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein und dürfen nicht berufstätig sein.

- b) →Berechtigte Fahrer in ihrer Eigenschaft als Fahrer sowie →be-rechtigte Insassen in ihrer Eigenschaft als Insasse aller Motorfahr-zeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Voraussetzung: Diese Motorfahrzeuge sind

- aa) bei Abschluss oder während der Dauer des Vertrags auf Sie oder die Mitversicherten nach a) zugelassen oder
- bb) auf Ihnen oder den Namen eines der Mitversicherten nach a) mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder
- cc) von Ihnen oder einem der Mitversicherten nach a) zum vorübergehenden Gebrauch als →Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemietet.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers bei mitversicherten Personen

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Sie können nicht widersprechen, wenn es sich dabei um Ihren ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner handelt.

(3) Ansprüche Dritter nach Tod oder Verletzung

Versicherungsschutz besteht außerdem für die Geltendmachung von Ansprüchen, die natürlichen Personen (= Dritten) gesetzlich zustehen. Dabei müssen Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet worden sein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat getötet worden, besteht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.5 Absatz 13 a) für

- den mitversicherten Lebenspartner oder
- eine andere Person aus dem Kreis der Kinder, Eltern und Geschwister.

Die Definition des Begriffs "Straftat" finden Sie in der Ziffer 1.5 Absatz 13.

1.4.2 Was gilt für die mitversicherten Personen?

Alle Regelungen die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Der Versicherungsumfang für die mitversicherten Personen nach Ziffer 1.4.1 ändert sich dadurch nicht.

Für die Erfüllung der →Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls gilt: Sie bleiben neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung verantwortlich. Mehr zu den Obliegenheiten finden Sie in Ziffer 3.2.

1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?

Ihr **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz** umfasst im Rahmen des versicherten Bereichs (Ziffer 1.3) verschiedene Leistungsarten. Sie haben

(1) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Diese dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen. Ebenso dürfen sie nicht auf einer Verletzung eines →dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(2) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Ihre dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche.

(3) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz für Arbeitnehmer

für folgenden Fall: Sie erhalten von Ihrem Arbeitgeber ein schriftliches Angebot zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrags. Das Angebot erhalten Sie während der Laufzeit dieses Rechtsschutz-Vertrags. Es liegt kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vor. Je Einzelfall tragen wir Kosten bis 500 Euro.

(4) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und →dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder an Rechten, wahrzunehmen.

Dieser Rechtsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Absatz 1)
- Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 2)
- Erweiterten Arbeits-Rechtsschutz für Arbeitnehmer (Absatz 3).

(5) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

(6) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

(7) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

(8) Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz in privaten Angelegenheiten

um Ihre rechtlichen Interessen im privaten und beruflichen Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Mehr zum privaten und beruflichen Bereich finden Sie in Ziffer 1.3 Absatz 1 und 2.

(9) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in →Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(10) Straf-Rechtsschutz

a) Verkehrsrechtliche Vergehen

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches →Vergehen vorgeworfen wird.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das →Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir wegen des Vorwurfs eines →vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf eines →Verbrechens.

b) Sonstige Vergehen

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges →Vergehen vorgeworfen wird.

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird nur →fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen ein →vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Sie haben keinen Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Ihnen wird ein →Verbrechen vorgeworfen.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

(11) Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

(12) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Anwalts.

(13) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten

wenn Sie im privaten Bereich oder im Verkehrsbereich Opfer einer der in § 395 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 Strafprozeßordnung (StPO) genannten Straftat werden:

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- gegen die körperliche Unversehrtheit
- gegen die persönliche Freiheit
- gegen das Leben
- nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

In diesem Fall haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht;
- b) für die Tätigkeit eines Anwalts als Verletztenbeistand;
- c) für die Tätigkeit eines Anwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Strafgesetzbuch (StGB).

(14) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff Bürgerliches Gesetzbuch. Dabei wird für Sie oder eine mitversicherte Person ein Betreuer bestellt.

1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- nach Ablauf einer Wartezeit nach Absatz 5 und
- bevor der Versicherungsschutz endet.

(2) Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1.5. Absatz 1: das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Ziffer 1.5 Absatz 12: das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat. Das gilt auch für eine mitversicherte Person.
- c) In allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt bei zeitlich gedehnten Versicherungsfällen

Erstreckt sich ein Versicherungsfall über einen Zeitraum, tritt der Versicherungsfall mit Beginn dieses Zeitraums ein.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Zu Ihren Gunsten bleiben jedoch solche Versicherungsfälle unberücksichtigt, die mehr als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(5) Wartezeit und ihre Auswirkungen

Für die Leistungsarten gemäß Ziffer 1.5 Absatz 2 bis 8 und 14 gilt eine Wartezeit.

Ausnahme: Sie nehmen rechtliche Interessen im Verkehrsbereich (Ziffer 1.3 Absatz 3) wahr. In diesen Fällen besteht keine Wartezeit.

Die Wartezeit beträgt 3 Monate. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz erst besteht, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

(6) Wechsel des Versicherers

Damit Sie bei einem Wechsel des Versicherers möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz:

a) Der Versicherungsfall ist in der Laufzeit unseres Vertrages eingetreten. Dabei kann die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Laufzeit des Vertrages beim bisherigen Versicherer fallen.

b) Der Versicherungsfall liegt in der Laufzeit des Vertrages beim bisherigen Versicherer. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der bisherigen Versicherung geltend. Die Meldung beim bisherigen Versicherer dürfen Sie nicht vorsätzlich oder →grob fahrlässig versäumt haben.

c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in die Laufzeit unseres Vertrages. (Beispiel für einen Versicherungsfall: Steuerbescheid). Die Grundlagen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben sind aber während der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in der Laufzeit unseres Vertrags einen Steuerbescheid. Dieser betrifft ein Steuerjahr, in dem der Vertrag beim bisherigen Versicherer noch lief.)

d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls. Der Vorversicherer erklärt, dass der Versicherungsfall in unserer Vertragslaufzeit eingetreten ist und wir bestimmen den Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen diesen Fällen, dass

- Sie bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten. Sie haben höchstens Versicherungsschutz im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. Unsere Regelungen in Absatz 2 c) sowie Ziffer 2.1 b) bis d) gelten in diesen Fällen nicht.

1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen damit Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können. Außerdem übernehmen wir die in Absatz 1 bis 3 genannten Kosten.

(1) Leistungsumfang in Deutschland

- a) Vergütung des Anwalts

Wir zahlen folgende Kosten:

- Die Vergütung eines Anwalts, der Ihre Interessen vertritt. Bitte beachten Sie: Wenn Sie mehr als einen Anwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten wegen des Wechsels eines Anwalts übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung für einen Anwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann zahlen wir bei gerichtlichen Streitigkeiten weitere anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Anwalt. Die Kosten dieses Anwalts tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung für einen sogenannten Verkehrs-anwalt. Das ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Diese weiteren Kosten zahlen wir nicht in folgenden Fällen:

Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz, im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten.

- Wenn sich die Tätigkeit auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), höchstens jedoch 250 Euro:
 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat
 - er gibt Ihnen eine Auskunft (Beratung)
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

b) Kosten des Steuerberaters

Alle Regelungen, die den Anwalt betreffen, gelten im Steuer-Rechtsschutz auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

c) Kosten des Notars

Alle Regelungen, die den Anwalt betreffen, gelten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht auch für Notare.

d) Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Wir ermöglichen Ihnen eine →einvernehmliche Konfliktbeilegung. Hierfür vermitteln wir Ihnen einen geeigneten Mediator.

Wir übernehmen Kosten bis zu einem Stundensatz von 250 Euro, höchstens jedoch 2.000 Euro je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen zusammen übernehmen wir höchstens 4.000 Euro. Sollten Sie sich mit der Gegenseite bereits auf einen Mediator geeinigt haben, gilt dies ebenso.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

In folgender Leistungsart übernehmen wir keine Kosten für den Mediator:

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 1.5 Absatz 12).

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir die Kosten für diese Personen **nicht**. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen. (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden zur Hälfte zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

(2) Leistungsumfang im Ausland

a) Vergütung des Anwalts

Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für **einen** Anwalt. Sie können wählen:

- Einen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Anwalt oder
- Einen Anwalt in Deutschland. Den Anwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Wir übernehmen seine Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Ist ein ausländischer Anwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt? Dann zahlen wir zusätzlich die Kosten eines Anwalts, der in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Diesem Anwalt bezahlen wir dann maximal die gesetzliche Vergütung eines sogenannten Verkehrs-anwalts. Das ist ein Anwalt, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. Dies gilt für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), höchstens jedoch 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat
- er gibt Ihnen eine Auskunft (Beratung)
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie Ansprüche wegen eines Verkehrsunfalls mit einem Kraftfahrzeug im europäischen Ausland?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten für einen Anwalt in Deutschland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Maximal zahlen wir eine 1,3 Gebühr (gemäß der Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)). Das gilt für die gesamte Tätigkeit des Anwalts.

b) Kosten des Sachverständigen im Ausland

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer der folgenden im Ausland eingetretenen Beschädigungen geltend machen: Einer Beschädigung an einem Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder eines Anhängers.

c) Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.

d) Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen. Das tun wir, wenn dies für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendig ist. Wir übernehmen dabei auch die Kosten für die Übersetzung.

e) Dolmetscherkosten

Wir tragen die übliche Vergütung eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland.

f) Neben Anwälten versicherte Berufsgruppen im Ausland

Alle Regelungen, die den Anwalt betreffen, gelten für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.

(3) Weitere Leistungen in Deutschland und im Ausland

a) Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Zu diesen Kosten gehören auch

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die die Verwaltungsbehörde heranzieht,
- die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

b) Kosten für Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige,

- die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder
- von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und Anhängern wahrnehmen.

c) Gerichtskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Absatz 1 d) und beschränkt auf das Inland.

e) Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners. Dies gilt, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten durch eine gerichtliche Festsetzung verpflichtet sind.

f) Kautions

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

(4) Fremde Währung

Sie haben Kosten der Absätze 1 bis 3 in fremder Währung bezahlt? Wir erstatten Ihnen diese in Euro. Als Grundlage für unsere Abrechnung benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(5) Voraussetzung für die Kostenübernahme

Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen:

- dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- dass Sie diese Kosten bereits gezahlt haben.

(6) Vereinbarte Versicherungssumme als Grenze

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen wegen desselben Versicherungsfalles rechnen wir hierbei zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Anwalts?

(1) Auswahl des Anwalts

Den Anwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Anwalt,

- a) wenn Sie das verlangen, oder
- b) wenn Sie keinen Anwalt benennen, uns aber die umgehende Beauftragung notwendig erscheint.

(2) Beauftragung des Anwalts

Wenn wir den Anwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Anwalts sind wir nicht verantwortlich.

1.9 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz in nachfolgenden Gebieten. Voraussetzung: ein Gericht/Behörde ist oder wäre dort gesetzlich zuständig und Sie verfolgen Ihre Rechtsinteressen dort:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,

- auf den Azoren.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz in privaten Angelegenheiten sowie den Opfer-Rechtsschutz, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 gilt Folgendes: Wir tragen die Kosten bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme für die rechtliche Interessenwahrnehmung

- in Versicherungsfällen, die dort während eines längstens 12 Monate dauernden Aufenthalts eintreten
- aus Internetverträgen, soweit kein Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit besteht.

Das gilt, wenn der Versicherungsschutz nicht auf deutsche Gerichte beschränkt ist (siehe Ausnahme zu Absatz 1).

1.10 Sanktionsklausel

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen, entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen
- Handelssanktionen
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|---|
| 2.1 | Welche zeitliche Ausschlüsse gibt es? |
| 2.2 | Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es? |
| 2.3 | Welche Kosten erstatten wir nicht? |
| 2.4 | Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen? |
| 2.5 | Wann können wir Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgssichten oder wegen Mutilwilligkeit ablehnen (Stichtentscheid)? |
| 2.6 | Welche Selbstbeteiligung gilt? |

2.1 Welche zeitliche Ausschlüsse gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht

a) wenn der Versicherungsfall während einer Wartezeit eingetreten ist (siehe Ziffer 1.6 Absatz 5);

b) wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 1.6 Absatz 2 c) ausgelöst hat;

c) wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden und Sie zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert sind;

d) wenn im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Ab-

gaben vor Beginn des Vertrags liegen. Abgaben sind zum Beispiel Steuern oder Gebühren.

2.2 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?

(1) Ausschluss besonderer Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- b) Nuklear- und genetischen Schäden.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.

c) [entfällt]

(2) Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen. (Beispiel: Der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern ein Fall für die Haftpflichtversicherung).

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen →gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;

bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von

- Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile,
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, Gesellschaften, Genossenschaften),

cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genannten Geschäfts;

g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Beratungs-Rechtsschutz nach Ziffer 1.5 Absatz 12 besteht. Er gilt auch nicht, soweit Rechtsschutz in Betreuungsverfahren nach Ziffer 1.5 Absatz 14 besteht;

h) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) dem Erwerb oder der Veräußerung

- eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder
- eines von Ihnen nicht selbst zum Wohnen zu nutzenden oder genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils,
- von →dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.9 Absatz 1,
- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäude Teils, das sich in Ihrem →Eigentum oder →Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
- cc) der genehmigungs- und/oder anzeigenpflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

i) [entfällt]

j) wegen Streitigkeiten über den Zugang zum Hochschulstudium. Dazu zählen vor allem alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Berechtigung und der Zulassung zum Hochschulstudium (zum Beispiel: Streitigkeiten wegen Auswahlverfahren, wegen Eignungstests, wegen der Vergabe von Studienplätzen);

k) aus dem Rechtsschutzvertrag gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder das Unternehmen, das Schäden für uns abwickelt;

l) [entfällt]

m) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solar- oder Photovoltaikanlage.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz für thermische Solar- oder Photovoltaikanlagen nach Ziffer 1.3 Absatz 4 besteht;

n) [entfällt]

o) im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(3) Ausschluss mitversicherter Personen und bei Beteiligung Dritter

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) für Streitigkeiten

- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrages untereinander;
- von mitversicherten Personen gegen Sie
- von mitversicherten Personen untereinander;

b) für Streitigkeiten nichtehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

c) wenn Ansprüche oder Verbindlichkeiten auf Sie übertragen werden oder übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Kollege hat einen Unfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert).

d) wenn Sie die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen. (Beispiel: Sie bewahren die Kamera eines Freundes bei sich auf. Ein Dritter beschädigt diese Kamera. Den Schaden machen Sie bei dem Schädiger geltend. Das ist nicht versichert); oder

wenn Sie für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen sollen. (Beispiel: Ihr Kollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autokäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert).

(4) Ausschluss bestimmter Verfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll,
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) für den Halte- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das Verkehrszentralregister vorsieht. Dabei kommt es auf die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls gilt.

2.3 Welche Kosten erstatten wir nicht?

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Kosten:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von EUR 10.000. In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie EUR 8.000 (= 80 % des gewünschten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der Kosten - nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine solche Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

c) Wenn Sie sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche einigen, zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. Der Anteil der nicht versicherten Kosten berechnet sich wie folgt:

- nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld). Das gilt für den:
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
 - Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, sowie
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten, wenn es bei diesem um die Verteidigung wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geht.
- nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert. Das gilt für alle anderen Fälle.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die wegen der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je →Vollstreckungstitel entstehen.

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des →Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro.

2.4 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die Sie →vorsätzlich und rechtswidrig verursacht haben.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten.

Wird ein solcher Zusammenhang erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

2.5 Wann können wir Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichtentscheid)?

(1) Fälle, in denen wir Versicherungsschutz ablehnen

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Ziffer 1.5 Absatz 1 bis 8 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

(2) Ihre Rechte, nach Ablehnung des Versicherungsschutzes

Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? Wir benötigen von einem Anwalt eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Anwalts ist für Sie und für uns bindend. Das gilt nicht, wenn diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Unsere Rechte nach Ablehnung des Versicherungsschutzes

Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Anwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie Beweismittel angeben. Wenn Sie diese Verpflichtung nicht erfüllen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

2.6 Welche Selbstbeteiligung gilt?

Von den versicherten Kosten, ziehen wir die vereinbarte →Selbstbeteiligung ab.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- 3.2 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- 3.3 **[entfällt]**
- 3.4 **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Welche besonderen Pflichten haben Sie bei Gebrauch eines Fahrzeugs?

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben und
- der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (Nummernschild) haben.

- 3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- 3.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten?**

(1) Anzeige des Versicherungsfalles

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich")

(2) Ihre Mitwirkungspflichten wenn Sie einen Anspruch auf Versicherungsschutz geltend machen

Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Versicherungsfalls informieren und
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

(3) Ihre weiteren Mitwirkungspflichten

a) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiel für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Anwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels)

b) Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie -soweit möglich- dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird.

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten. (Beispiel für Kosten der Rechtsverfolgung: Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite). Hierzu können Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

3.2.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Anwalt beauftragt haben?

Sie müssen nach Beauftragung des Anwalts Folgendes tun:

a) Ihren Anwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.

b) Auf Verlangen müssen Sie uns über den Stand Ihrer Angelegenheiten informieren.

3.2.3 Was gilt für die Kenntnis und das Verhalten Ihres Anwalts?

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer → Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Anwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.) Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalls für Sie übernimmt.

3.3 [entfällt]

3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der → Obliegenheiten in Ziffer 3.1, 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Sie ganz oder teilweise Ihren Versicherungsschutz verlieren. Wir können auch ein Kündigungsrecht haben.

4. Rangfolge der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist die Rangfolge der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Können Sie auch von einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir wie vertraglich vereinbart, zunächst leisten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

5. Risikowegfall

Welche Rechtsfolgen hat der Wegfall des versicherten Interesses (Risikowegfall) für den Versicherungsvertrag und für den Beitrag?

(1) Wegfall des versicherten Interesses

Was gilt, wenn das versicherte Interesse nachträglich wegfällt?

Dann gilt Folgendes, wenn nichts anderes vereinbart ist:

Der Vertrag endet, sobald wir davon erfahren haben. Beiträge müssen Sie nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zahlen.

(2) Sonderregelung bei Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zum Ende der Zahlungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Versicherung weggefalen ist. Dies gilt auch nicht, wenn der Erbe des Versicherungsnehmers nicht die versicherte Eigenschaft besitzt bzw. erlangt.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet ist.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrages

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?**
6.2 Was gilt, wenn Sie umziehen?
6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?
6.4 Unter welchen Voraussetzungen können der Versicherungsnehmer oder wir nach Eintritt des Versicherungsfalls kündigen?

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?**

6.1.1 Zweck und Zeitpunkt der Neukalkulation

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

Eine Neukalkulation der Beiträge für bestehende Verträge erfolgt mindestens alle drei Kalenderjahre.

6.1.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen (Risikogruppen).

Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.1.3 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

6.1.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsanpassungen gelten ab dem 1. Oktober des Kalenderjahres der Neukalkulation. Die Beitragsänderung wirkt sich für Ihren Vertrag ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres aus, das jeweils am oder nach dem 1. Oktober beginnt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Wir werden Ihnen eine Beitragserhöhung rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

6.1.5 Ihr Kündigungsrecht bei Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitrags erhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen.

6.2 Was gilt, wenn Sie umziehen?

(1) Informationspflicht, wenn Sie umziehen

Wenn Sie umziehen, müssen Sie uns spätestens bei Beginn des Umzugs informieren.

(2) Beitragsänderung, wenn Sie umziehen

Was gilt, wenn unser Tarif für Ihren neuen Wohnort einen anderen Beitrag vorsieht? Dann richtet sich der Beitrag nach diesem Tarif. Der neue Beitrag gilt ab dem Einzug.

(3) Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Was gilt, wenn wir den Beitrag erhöhen? Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung sofort kündigen.

(4) Form der Kündigung

Die Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, wenn der Absender daraus erkennbar ist.

(5) Beitrag bei vorzeitigem Ende des Vertrags

Wir können den Beitrag nur anteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung verlangen.

Haben Sie uns den Umzug nach Absatz 1 angezeigt, schulden Sie nur den Beitrag für die bisherige Wohnung.

6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Sie dürfen Ansprüche auf Leistung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen können der Versicherungsnehmer oder wir nach Eintritt des Versicherungsfalls kündigen?

(1) Kündigungsrecht und Kündigungsfrist

a) Ablehnung des Versicherungsschutzes

Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist.

b) Bejahung des Versicherungsschutzes

Sind mindestens 2 Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und haben wir Versicherungsschutz bestätigt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Was gilt für die Kündigung? Sie muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bestätigt haben.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung nach Absatz 1 muss in Textform erfolgen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, wenn der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahrs.

Unsere Kündigung wird einen Monat nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.